

VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge der Redaktionskommission vom 28. November 2016

- Art. 27 Abs. 2:* Das Wiedererwägungsgesuch wird bei ~~je~~der Behörde eingereicht, die in der Sache erstinstanzlich zuständig ist.
- Art. 43^{bis} Abs. 3:* Die Regierung erlässt ~~in einer~~durch Verordnung Vorschriften für die einheitliche Bearbeitung von Rekursverfahren, namentlich zur Einforderung und Höhe von Kostenvorschüssen, zur Höhe von Entscheidegebühren, zur Zusprache und Höhe von ausseramtlichen Entschädigungen, zu Fristen, verfahrensleitenden Anordnungen, Führung von Fallstatistiken sowie zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über den Ausstand nach Art. 7 dieses Gesetzes.
- Art. 59 Abs. 2 Satz 1:¹* Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und ~~=₂~~ soweit dieses nicht als oberes Gericht zuständig ist ~~=₁~~ des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung sowie die amtliche Verteidigung.
- Art. 60 Bst. a:* Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, gegen Anordnungen betreffend aufschiebende Wirkung und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs des Versicherungsgerichtes, der Verwaltungsrekurskommission sowie der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist;
- Art. 71f Abs. 2:* Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, ~~so~~ kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

¹ Die beiden Gedankenstriche werden durch Kommata ersetzt.

Abschnitt II Ziff. 6 (Änderung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):

- Art. 18 Abs. 3 Bst. b: die Rechtsprechung in Fünferbesetzung ~~in folgenden Fällen, wenn:~~
1. ~~wenn~~ eine Rechtsfrage erstmals zu beurteilen ist;
 2. ~~wenn~~ die Regierung als Vorinstanz entschieden hat;
 3. ~~wenn~~ von ~~konstanter~~ ständiger Rechtsprechung des Verwaltungs- oder des Bundesgerichtes abgewichen werden soll;
 4. ~~wenn~~ es die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes zur Beurteilung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung anordnet.

Art. 24^{bis}: Die Präsidentin oder der Präsident des Versicherungsgerichtes wählt die Fachrichterinnen oder Fachrichter nach Art. 17 Abs. 1 ~~zweitem~~ Satz 2 dieses Erlasses auf Vorschlag der am Verfahren beteiligten Parteien.